



**Stadt Neudenu**  
**Gemarkung Reichertshausen**

## **Bebauungsplan „Tränke“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
**INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG**

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.2.1 Fledermäuse.....	16
4.2.2 Zauneidechse .....	17

## Anhang

Peter Baust, Tabelle Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Tränke“ in Neudenu, Juli 2022  
Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Neudenu stellt auf der Gemarkung Reichertshausen den Bebauungsplan „Tränke“ für ein rd. 6,18 ha großes Gewerbegebiet auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

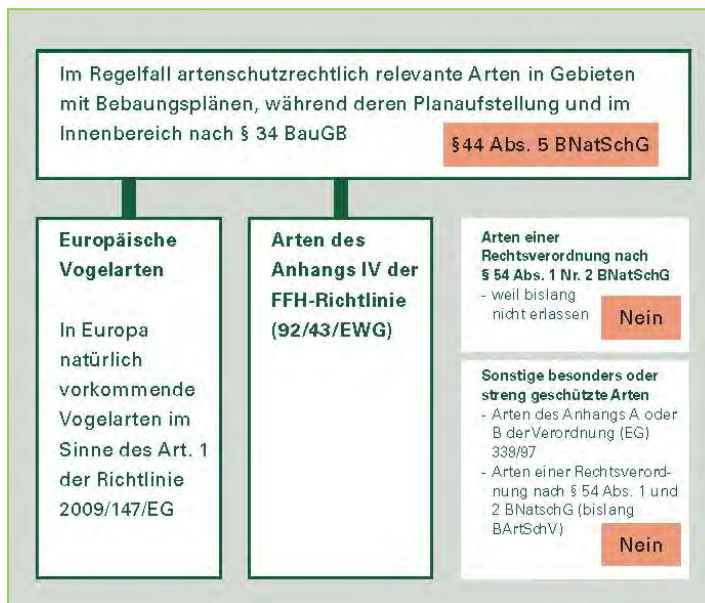
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

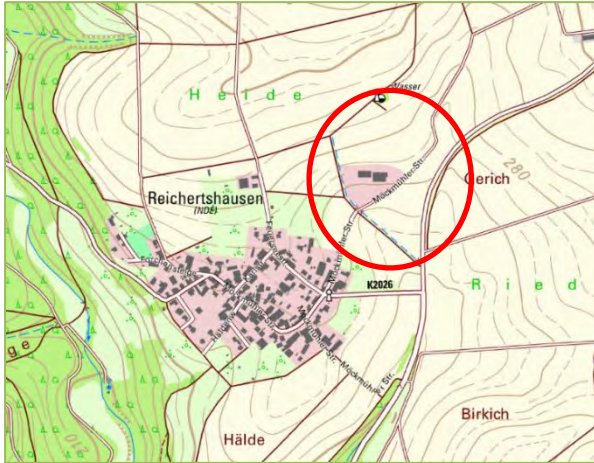


**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.**  
(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.  
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart 2019.

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Reichertshausen, unweit des Ortsrands. Es wird nach Osten von der K2137, nach Westen und Nordwesten von Gras- und Wirtschaftswegen und nach Süden von einem Wassergraben begrenzt.



**Abb. 1: Lage des Gebiets**  
(ohne Maßstab)

Durch einen asphaltierten Feldweg als Verlängerung der „Möckmühler Straße“ wird das Gebiet in einen nördlichen und einen südlichen Bereich aufgeteilt.

Der südliche Bereich zwischen K2137 und dem Feldweg ist vollständig eine Ackerfläche, die im Nordwesten von einem mit Ruderalvegetation und einem Gebüsch bewachsenen Graben und zum Ortsrand hin von einem Grasweg begrenzt wird. Der Geltungsbereich bezieht hier einen kurzen Abschnitt der K2137 einschließlich der beidseitigen Straßenböschung mit ein, die mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen ist.

Der nördliche Bereich umfasst ebenfalls überwiegend eine Ackerfläche, die aktuell brachliegt, und nach Norden noch über den Geltungsbereich hinausreicht. Am Feldweg ist das Gelände in den 80er Jahren für den Bau von zwei landwirtschaftlichen Hallen aufgeschüttet worden. Zu den Hallen, von der eine mittlerweile ganz und die andere bis auf das Gerippe zurückgebaut sind, führt vom Feldweg eine Schotterwegzufahrt bzw. -umfahrt. Die Böschungen des aufgeschütteten Geländes, die Randbereiche und ehemalige Lagerflächen waren bzw. sind zum Teil noch mit einem Biotopkomplex aus heckenartigen Gehölzen, Baumreihen, Brennnesselfluren und Ruderalvegetation umwachsen, die bis auf einige Laubbäume (Ahorn, Birken) im Winterhalbjahr 21/22 gerodet und abgeräumt wurden. Um die Hallen gibt oder gab es Lager- und Ruderalflächen. Von dem aufgeschütteten Gelände führt eine - bis auf ein kleines Gebüsch – mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsene, bis an den nordwestlichen Rand des Plangebiets reichende Böschung.

Am Nordrand bezieht der Geltungsbereich den Randbereich eines Feldgehölz um einen alten Wasserhochbehälter ein. Das Gehölz, innen weitgehend hohl, stockt überwiegend auf Lesesteinhaufen.



*Abb.: Blick auf das Plangebiet von Norden*



### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet (GE) im Campuscharakter. Drei Baugrenzen umgrenzen die Bereiche, in denen bei einer GRZ von 0,8 mehrere 9-15 m hohe Gebäude errichtet werden dürfen.

Die Erschließung soll über die abschnittsweise in den Geltungsbereich einbezogene K 2137 erfolgen, von der eine Stichstraße zur Erschließung der Bauflächen abzweigt. Der durch den Geltungsbereich verlaufende Wirtschaftsweg wird aufgegeben. Nur etwa ein Drittel im Nordosten wird erhalten. Im Gegenzug wird entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze und dann entlang der K 2137 ein neuer Fuß- und Radweg entstehen.

Das anfallende Regenwasser soll über bestehende Gräben an den Rändern Geltungsbereichs abgeleitet werden. Im Osten sowie im Süden sind Regenwasserrückhaltebecken geplant. Das südliche ist mit Dauereinstau vorgesehen. Die Becken können naturnah gestaltet, randlich bepflanzt und eingesät werden.

Das Gewerbegebiet wird von allen Seiten eingegrünt. Der Graben im Westen wird naturnah neugestaltet und die Böschungen eingesät und bepflanzt. Um das Feldgehölz am Hochbehälter im Norden sind Flächen zum Anpflanzen festgesetzt, die eingesät und bepflanzt werden. Entlang der Ränder der Bauflächen sind fünf bis neun Meter breite Streifen zum Anpflanzen geplant. Zur Straße und zur Feldflur hin werden darin Hecken gepflanzt. Im Norden wird ein kleiner Wall modelliert, um bei Starkregen Eindringen von Außengebietswasser zu vermeiden. Der Wall wird begrünt.

In den Bau- und Erschließungsflächen wird die heutige Vegetation zunächst vollständig abgeräumt, die Gehölze rund um die ehemaligen Wirtschaftsgebäude werden weitgehend gerodet (bereits erfolgt). Die Wirtschaftsgebäude des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs werden bzw. wurden schon abgebrochen bzw. bis auf das Metallgerippe zurückgebaut. In den Bau- und Erschließungsflächen wird der Oberboden abgetragen.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die Umgebung wurden zwischen Ende Februar und Ende Juni 2022 im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung siebenmal begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden insgesamt 35 Vogelarten festgestellt, von denen 23 als Brutvögel im Plangebiet und seinem Umfeld eingestuft wurden. 12 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Auf Grund von älteren Nachweisen des Rebhuhns von der Hochfläche zwischen Möckmühl und Reichertshausen wurde eine Begehung an einem Abend im März vorgenommen und dabei mittels der Punkt-Stopp-Methode mit Klangatmosphäre ein Vorkommen des Rebhuhns überprüft. Weder bei dieser, noch bei den zahlreichen anderen Begehungen, gab es Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen der Art. Auch die Abfrage bei ornitho.de ergab aus dem weiteren Umfeld keine aktuellen Nachweise. Ein aktuelles Vorkommen ist im näheren Umfeld nicht zu erwarten.

<sup>1</sup> Untersuchung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Im Plangebiet selbst brüteten 15 Arten mit 17 Brutrevieren. Die Brutreviere verteilen sich auf drei Bereiche:

In der Ackerfläche brüten die Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze. Weitere Brutreviere der Feldlerche wurden in den Ackerflächen nordwestlich und nördlich, an einem Grasweg nördlich und auch in den Ackerflächen auf der anderen Seite der K2137 verortet. Sie befinden sich mit Ausnahme eines Brutreviers nördlich des Feldgehölze am Hochbehälter (rd. 60 m Entfernung zum Feldgehölz und zur Geltungsbereichsgrenze) jeweils 120 m und mehr vom Geltungsbereich entfernt.

Im Feldgehölz selbst brüteten die Freibrüter Amsel, Ringeltaube, Gartengrasmücke und Goldammer.

Die meisten Brutreviere befanden sich in den Baum-, Gebüsch und Ruderalstrukturen um die landwirtschaftlichen Hallen bzw. an den Gebäuden (soweit bei der Erfassung noch vorhanden) selbst. Dort wurden Brutreviere der Freibrüter Amsel, Dorngrasmücke, Hänfling, Goldammer, Girlitz und Stieglitz, der Höhlenbrüter Blaumeise und Feldsperling und der Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling festgestellt.

In den Obstwiesen zwischen Ortsrand und Geltungsbereich brüteten zudem Grünspecht, Kohlmeise, Star und Buchfink, an den Gebäuden am Ortsrand Hausrotschwänze und Haussperlinge.

Als Nahrungsgäste wurden Turm- und Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan, Kolkrabe, Rabenkrähe und Mäusebussard, Mehl- und Rauschschwalbe sowie Buntspecht und Fitis festgestellt.

Die folgende Tabelle zeigt das Brutverhalten der festgestellten Brutvögel und deren Einstufung in der Roten Liste Baden-Württemberg<sup>1</sup>. Vorwarnlistenarten sind unterstrichen, gefährdete Arten fett markiert. Stark gefährdete Arten sind unterstrichen und fett markiert.

<b>Freibrüter</b>	Amsel, <b>Bluthänfling</b> , Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
<b>Bodenbrüter</b>	<u>Goldammer</u> , <b>Feldlerche</b> , Schafstelze
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	Bachstelze
<b>Nischenbrüter</b>	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>

Die Rote Liste Baden-Württemberg bewertet 17 der festgestellten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Sie sind in der Regel häufig oder sehr häufig. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Goldammer, Feldsperling, Klappergrasmücke und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar häufig, ihre Bestände nehmen aber stark ab.

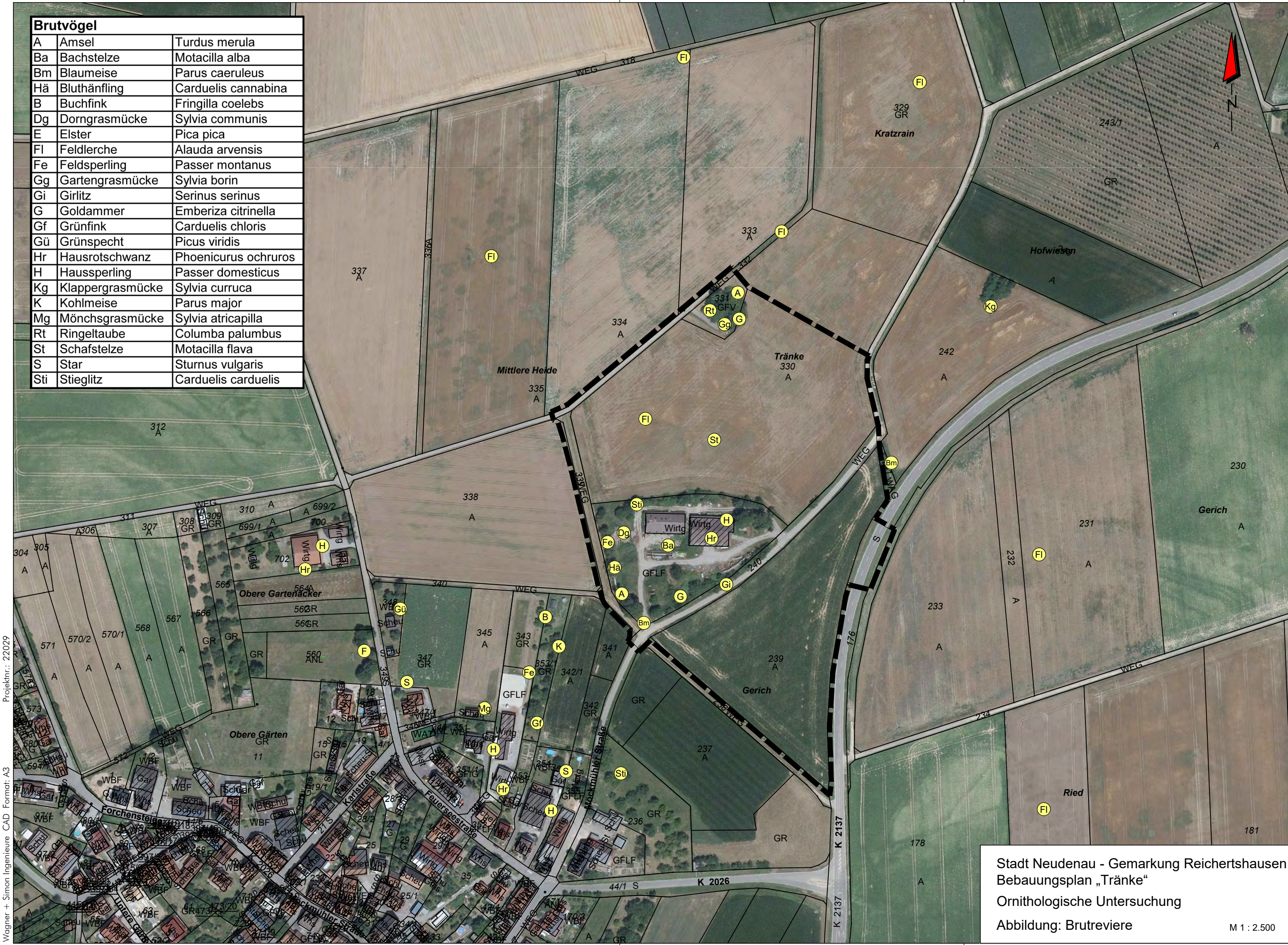
Die Feldlerche und der Hänfling sind in der Roten Liste als gefährdete Arten gelistet. Sie sind zwar ebenfalls noch häufig, die Bestände nehmen aber sehr stark ab.

Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

<sup>1</sup> LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019



Brutvögel		
A	Amsel	Turdus merula
Ba	Bachstelze	Motacilla alba
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus
Hä	Bluthänfling	Carduelis cannabina
B	Buchfink	Fringilla coelebs
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis
E	Elster	Pica pica
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis
Fe	Feldsperling	Passer montanus
Gg	Gartengrasmücke	Sylvia borin
Gi	Girlitz	Serinus serinus
G	Goldammer	Emberiza citrinella
Gf	Grünfink	Carduelis chloris
Gü	Grünspecht	Picus viridis
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros
H	Haussperling	Passer domesticus
Kg	Klappergrasmücke	Sylvia curruca
K	Kohlmeise	Parus major
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus
St	Schafstelze	Motacilla flava
S	Star	Sturnus vulgaris
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis



Stadt Neudenu - Gemarkung Reichertshausen  
 Bebauungsplan „Tränke“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere  
 M 1 : 2.500

Projekt nr.: 22029  
 Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

### Prüfung der Verbotstatbestände

Für alle Nahrungsgäste und für die in der weiteren Umgebung brütenden Vögel können - mit Ausnahme der Feldlerche - Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf und können Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht getötet oder verletzt.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

Zur Nahrungssuche und Rast geeignete Flächen stehen in der Umgebung des Plangebiets weiterhin ausreichend zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Nahrungsgäste führen, treten nicht ein.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die innerhalb und unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich brüten bzw. brüten können und auf das nahe Feldlerchenbrutrevier.

### **Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**

#### Situation

In der Ackerfläche brüten die Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze. Weitere Brutreviere der Feldlerche wurden in den Ackerflächen nordwestlich und nördlich, an einem Grasweg nördlich und auch in den Ackerflächen auf der anderen Seite der K2137 verortet. Sie befinden sich mit Ausnahme eines Brutreviers nördlich des Feldgehölze am Hochbehälter (rd. 60 m Entfernung zu Feldgehölz und Geltungsbereichsgrenze) jeweils 120 m und mehr vom Geltungsbereich entfernt.

Im Feldgehölz brüteten die vier Freibrüter Amsel, Ringeltaube, Gartengrasmücke und Goldammer.

Die meisten Brutreviere befanden sich in den Baum-, Gebüsch und Ruderalstrukturen um die landwirtschaftlichen Hallen bzw. an den Gebäuden (soweit bei der Erfassung noch vorhanden) selbst. Dort wurden Brutreviere der Freibrüter Amsel, Dorngrasmücke, Hänfling, Goldammer, Girlitz und Stieglitz, der Höhlenbrüter Blaumeise und Feldsperling und der Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling festgestellt.

#### Prognose

Es entsteht ein Gewerbegebiet. Große Flächen werden überbaut und umgestaltet, ein Großteil der Gehölze hierfür im Vorfeld entfernt. Die Hallen wurden bereits abgebrochen bzw. bis auf das Metallgerippe zurückgebaut.

Das Feldgehölz im Norden bleibt erhalten. Um die Bauflächen werden zur Eingrünung Hecken und Gebüsche gepflanzt, Wiesen und Hochstaudenfluren angelegt.

Bei Gehölzrodungen und der Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

#### Vermeidung

*Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen sind alle noch zu entfernenden Gehölze im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu Fällen/auf den Stock zu setzen. Holz und Astwerk werden vollständig abgeräumt.*

*Ab Beginn der Vegetationsperiode sind Bau- und Erschließungsflächen im Vorfeld einer jeweiligen Bebauung alle 2 Wochen zu mähen und das Mähgut abzufahren. Eine krautige Vegetation, in der Bodenbrüter Nester anlegen könnten, wird sich dann nicht entwickeln.*

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

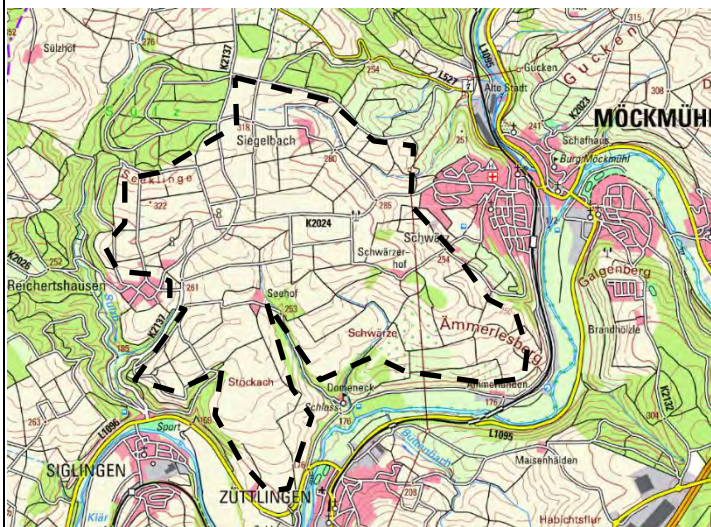
In der Ackerfläche brüten die Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze. Weitere Brutreviere der Feldlerche wurden in den Ackerflächen nordwestlich und nördlich, an einem Grasweg nördlich und auch in den Ackerflächen auf der anderen Seite der K2137 verortet. Sie befinden sich mit Ausnahme eines Brutreviers nördlich des Feldgehölze am Hochbehälter (rd. 60 m Entfernung zu Feldgehölz und Geltungsbereichsgrenze) jeweils 120 m und mehr vom Geltungsbereich entfernt.

Im Feldgehölz brüteten die vier Freibrüter Amsel, Ringeltaube, Gartengrasmücke und Goldammer.

Die meisten Brutreviere befanden sich in den Baum-, Gebüsch und Ruderalstrukturen um die landwirtschaftlichen Hallen bzw. an den Gebäuden (soweit bei der Erfassung noch vorhanden) selbst. Dort wurden Brutreviere der Freibrüter Amsel, Dorngrasmücke, Hänfling, Goldammer, Girlitz und Stieglitz, der Höhlenbrüter Blaumeise und Feldsperling und der Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling festgestellt.

Für die Arten der Siedlungen und Siedlungsränder (alle Freibrüter, Halbhöhlen-, Höhlen- und Nischenbrüter) werden die Ortslage von Reichertshausen und die umgebenden Streuobst- und sonstigen Gehölzbestände angenommen.

Für die Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze wird als Raum der lokalen Population die landwirtschaftlich genutzte Hochfläche zwischen Reichertshausen im Westen, dem Talhang der Jagst im Süden, Siegelbach im Norden und Möckmühl im Osten abgegrenzt



**Abb.: Raum der lokalen Population der Offenlandbrüter**

Für die ungefährdeten Arten wird der Erhaltungszustand mit günstig eingestuft. Für die Vorwarnlistenarten Goldammer, Feldsperling, Klappergrasmücke und Haussperling wird er mit ungünstig/ungereichend und für die gefährdeten Arten Hänfling und Feldlerche wird er mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Überwiegend Ackerflächen, ein ehem. landwirtschaftliches Gelände mit Hallen, Bäumen, Gebüsch und Ruderalvegetation werden im Zuge der Erschließung und Bebauung des Gebiets abgeräumt und überbaut bzw. versiegelt.

In den vom Bau betroffenen Bereichen sind auf Grund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

Während der Bauphasen kann es zu Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen jeweils nur wenige Individuen im Raum der lokalen Population.

Für die Arten der Siedlungsränder und halboffenen Landschaften gehen wenig bedeutsame Brut- und Nahrungshabitate in geringem Umfang verloren. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.

Für die Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt (siehe unten), eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen damit vermieden.

#### Vermeidung

s.o.

s.u.

#### **Der Tatbestand tritt nicht ein**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

In der Ackerfläche brüten die Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze. Weitere Brutreviere der Feldlerche wurden in den Ackerflächen nordwestlich und nördlich, an einem Grasweg nördlich und auch in den Ackerflächen auf der anderen Seite der K2137 verortet. Sie befinden sich mit Ausnahme eines Brutreviers nördlich des Feldgehölze am Hochbehälter (rd. 60 m Entfernung zu Feldgehölz und Geltungsbereichsgrenze) jeweils 120 m und mehr vom Geltungsbereich entfernt.

Im Feldgehölz brüteten die vier Freibrüter Amsel, Ringeltaube, Gartengrasmücke und Goldammer.

Die meisten Brutreviere befanden sich in den Baum-, Gebüsch und Ruderalstrukturen um die landwirtschaftlichen Hallen bzw. an den Gebäuden (soweit bei der Erfassung noch vorhanden) selbst. Dort wurden Brutreviere der Freibrüter Amsel, Dorngrasmücke, Hänfling, Goldammer, Girlitz und Stieglitz, der Höhlenbrüter Blaumeise und Feldsperling und der Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling festgestellt.

#### Prognose

Überwiegend Ackerflächen, ein ehem. landwirtschaftliches Gelände mit Hallen, Bäumen, Gebüsch und Ruderalvegetation werden im Zuge der Erschließung und Bebauung des Gebiets abgeräumt und überbaut bzw. versiegelt.

#### ***Offenlandbrüter Feldlerche & Schafstelze***

Mit der Bebauung gehen ein Brutrevier der Feldlerche und eines der Schafstelze unmittelbar verloren. Ein Ausweichen in die freie Feldflur ist in der Regel nicht möglich, da die Brutrevierdichte sich vor allem in Bezug auf die schlechte Nahrungsverfügbarkeit in intensiv genutzten Äckern nicht ohne weiteres erhöhen lässt. Es finden sich zwar ausreichend geeignete Brutplätze, die Nahrungsverfügbarkeit schränkt die Besiedlungsdichte aber ein.

Ein weiteres Brutrevier der Feldlerche befindet sich unweit nördlich, ca. 60 m vom Geltungsbereich entfernt. Es ist davon auszugehen, dass das Brutrevier auf Grund der etwas höheren Lage und dem Abstand zum Feldgehölz, den die Feldlerche bereits heute einhält, nicht verloren geht. Ggf. verschiebt das Brutrevier sich um wenige Meter.

→ Für Feldlerche und Schafstelze wird die u. g. CEF-Maßnahme umgesetzt.

Die übrigen Brutreviere der Feldlerche in der Feldflur liegen bereits heute ausreichend weit

entfernt vom Baugebiet und sind von der Bebauung und der Kulissenwirkung der neuen Gebäude nicht betroffen.

### ***Brutvögel ehem. landwirtschaftliches Gelände***

Mit dem Abbruch bzw. Abbau der Gebäude, dem Entfernen von Gehölzen und dem Räumen der Ruderalvegetation gehen/gingen jeweils ein Brutrevier der Bachstelze, des Hausrotschwanzes, des Haussperlings, des Stieglitzes, des Girlitzes, der Dorngrasmücke und der Goldammer verloren.

Für die Freibrüter Stieglitz, Goldammer und Dorngrasmücke entstehen mit der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in den privaten Grünflächen bereits vorgezogen zur übrigen Baufeldräumung neue Brutmöglichkeiten. Mit der Bepflanzung der Baugrundstücke kommen zahlreiche, weitere Brutmöglichkeiten hinzu. Für die Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter Hausrotschwanz und Haussperling werden vorsorglich die u. g. Maßnahmen umgesetzt.

Die Brutplätze der Blaumeise, der Amsel, des Hänflings und des Feldsperlings in den Bäumen am Westrand bleiben in einer privaten Grünfläche erhalten. Es ist davon auszugehen, dass hier im Übergang zur Feldflur auch die Brutreviere erhalten bleiben.

### ***Brutreviere Feldgehölz Hochbehälter***

Die Brutreviere im Feldgehölz im Norden (Amsel, Ringeltaube, Gartengrasmücke, Goldammer) bleiben erhalten. Im Umfeld des Feldgehölzes werden weitere Sträucher und Bäume gepflanzt und es entstehen zusätzliche Brutmöglichkeiten für Freibrüter.

### **Vorgezogene Maßnahmen (CEF)**

Am Nordostrand des Ackergrundstücks Flst.Nr. 330 und damit im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche, aber auf Grund der Kuppenlage und der Entfernung ausreichend weit von den künftigen Gebäuden entfernt, wird eine 3.700 m<sup>2</sup> große Fläche als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerche und Schafstelze aufgewertet. Die Maßnahme ist auf der Folgeseite näher beschrieben.

Mit der Maßnahme wird sich die Lebensraumqualität der Feldflur im Raum der lokalen Population so erhöhen, dass eine Erhöhung der Brutrevierdichte und damit ein Ausweichen der Brutreviere möglich werden.

In den zu erhaltenden Bäumen und im Feldgehölz nördlich werden aufgehängt:

- 3 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter
- 3 Nistkästen für Höhlenbrüter mit Fluglochweite 32 mm (Marderschutz)
- 2 Sperlingskoloniehäuser

Die Kästen sind für mind. 25 Jahre zu erhalten, zu pflegen und bei Zerstörung oder Verlust zu ersetzen. Die Standorte sind in einer Karte zu dokumentieren, die der uNB übermittelt werden. Im Rahmen der jährlichen Reinigung werden in den Jahren 1, 3 und 5 die Belegung der Kästen dokumentiert und der Bericht jeweils zum Jahresende der UNB übermittelt.

Die Maßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt gesichert. Der Erfolg der Maßnahmen wird im Rahmen eines Monitorings überprüft. Näheres zu Art und Umfang des Monitorings wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## CEF-Maßnahme Feldlerche & Schafstelze - Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nr. 330

### Ausgangszustand und Eignung

Das Ackergrundstück Flst.Nr. 330, das im südwestlichen Bereich zu Gewerbegebiet wird, reicht über den Geltungsbereich hinaus weiter nach Norden. Das Gelände steigt nördlich des Feldgehölzes am Hochbehälter weiter an. Ein Grasweg begrenzt die Fläche im Nordwesten, ein Asphaltweg im Osten. Nördlich schließt eine weitere Ackerfläche an, die bis vor kurzem gemeinsam mit dem Flst.Nr. 330 in einem großen Schlag bewirtschaftet wurde. Im Jahr 2022 lag die Fläche brach. Dass die Fläche und insbesondere die Kuppenlage im Nordwesten für Feldlerchen geeignet ist, zeigt das Brutrevier, das im Rahmen der ornithologischen Untersuchung zum Baugbiet festgestellt wurde. Das Feldgehölz wird von den Feldlerchen offenbar nicht als störende Kulisse wahrgenommen. Bei einer Begehung Ende Juni 2022 wurde der Nachwuchs des Schafstelzenbrutpaars am Übergang zum angrenzenden Ackergrundstück beobachtet.

Durch die Lage auf der Kuppe und in größtmöglichem Abstand zur Baugrenze des Gewerbegebiets wird auch durch die neuen Gebäude – die zum Großteil der CEF-Fläche deutlich über 60 m und bis zum Schwarzbrachestreifen 100 m Abstand halten, auf maximal 9,00 m Gebäudehöhe begrenzt und zudem nicht als durchgängige Kulisse gebaut werden (Campuscharakter) – keine störende Kulissenwirkung zur Maßnahmenfläche hin entstehen.



*Blick auf die  
Maßnahmen-  
fläche von  
Osten*

### Maßnahme

Auf der Kuppe im Nordwesten entlang eines Graswegs und mit größtmöglichem Abstand zum Gewerbegebiet im Norden wird eine rd. 3.700 m<sup>2</sup> große Fläche als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen und Schafstelzen aufgewertet. Die Fläche wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Blühende Landschaft Süd von Rieger Hofmann, Lebensraum 1 von Saatenzeller) angesät. Es ist eine gegenüber den Angaben des Saatgutherstellers reduzierte Saatgutmenge von ca. 5,0 – 7,5 kg/ha anzusäen.

In dem Blühstreifen kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Die Mulchmähd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

Am Nord- und Nordwestrand wird ein ca. 3 m breiter Streifen als selbstbegrünte Brache angelegt. Der Streifen wird bei der Bodenvorbereitung mitbearbeitet (z.B. Grubber, Egge) und dann der

Selbstbegrünung überlassen. Damit werden zusätzlich lückige Strukturen geschaffen, die den Feldlerchen zur Nahrungssuche, zum Einflug und zum Trocknen dienen.

In dem Streifen ist einmal im Jahr im Zeitraum September bis Ende Februar – und damit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

Angrenzend wird aus einer Ackerfläche artenreiches Grünland, in dem u.a. Altgrasstreifen angelegt werden. Davon profitiert die Insektenwelt und die Nahrungsgrundlage für Feldlerche und Schafstelze wird weiter verbessert.



**Abb.: CEF-Fläche Feldlerche und Schafstelze (M 1:1.500)**

### Monitoring und Erfolgskontrolle

Zur Evaluierung der Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. Die Fläche wurde im Rahmen der ornithologischen Untersuchung zum Baugebiet mituntersucht (vgl. Brutrevierkarte). Es wurde ein Brutrevier der Feldlerche im Bereich des Graswegs nordwestlich nachgewiesen. In den Jahren 1, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn wird die Maßnahmenfläche bezüglich der Feldlerchen und Schafstelzen untersucht. Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai gemacht, die Feldlerchen und Schafstelzen erfasst und Brutreviere bestimmt. Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten. Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um ein Brutrevier der Feldlerche und eines der Schafstelze größer ist, als bisher. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Plangebiet und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

In den Randbereichen entlang des Grabens und um das ehem. landwirtschaftliche Gelände gibt es Ruderalflächen. Die Bereiche wurden bei den zahlreichen Begehungen (Aufstellung siehe Kapitel 4.2.2) auf Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten **Tag- und Nachtfalterarten** – insbesondere nichtsaure Ampfer für den Großen Feuerfalter und Weidenröschenbestände für den Nachtkerzenschwärmer – kontrolliert. Solche wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten sind nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

### 4.2.1 Fledermäuse

In der Umgebung des Plangebiets gibt es Fundangaben von insgesamt 13 Fledermausarten (vgl. Checkliste im Anhang). Davon sind die *Bechsteinfledermaus*, der *Große* und der *Kleine Abendsegler* und die *Rauhautfledermaus* typische Waldarten. Die *Wasserfledermaus* ist auf offene Wasserflächen angewiesen. Für diese Arten kann daher ausgeschlossen werden, dass sie im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld Quartiere haben. Im Geltungsbereich sind sie wenn überhaupt gelegentlich beim Durch- oder Überflug zu erwarten. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

*Breitflügel*fledermaus, *Fransenfledermaus*, *Graues* und ggf. *Braunes Langohr*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus* und *Zwergfledermaus* nutzen überwiegend Gebäudequartiere, jagen aber auch im Offen- und Halboffenland. Es ist davon auszugehen, dass es in Reichertshausen Quartiere zumindest einiger dieser Arten gibt. Vor allem für die *Zwergfledermaus* ist es sehr wahrscheinlich, dass auch Wochenstuben vorkommen. Aus dem nahen Möckmühl ist zudem eine große Wochenstube des *Großen Mausohrs* bekannt.

Bei einer ersten Begehung im Januar 2022 stand eines der beiden Gebäude noch, die nördliche Halle war bereits abgebaut. Das noch stehende Gebäude wurde von außen und innen auf Quartierpotential bzw. Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung durch Fledermäuse untersucht.

Es handelt bzw. handelte sich um eine Halle, bestehend aus einem Metallgerüst und mit Ziegelsteinen ausgemauerten Zwischenräumen sowie einem Eternit-Dach. Die Wände waren unverputzt. Die Halle war bis zum Dachstuhl offen und bestand aus einem großen Raum. Ein Dachstuhl o.Ä., in dem Fledermausquartiere möglich wären, gab es nicht. Im Inneren gab es kein Quartierpotential. An den Außenwänden gab es einige kleine Spalten zwischen den Ziegelsteinen, die potentiell als Zwischenquartiere von Einzeltieren, insb. der *Zwergfledermaus*, genutzt werden konnten. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung (Verfärbungen, Kotpellets am Boden um die Halle) gab es nicht. Die Gehölzbestände im Umfeld waren mit Ausnahme der Bäume, die erhalten bleiben, schon gefällt.

Als Jagdhabitat hat der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Fledermäuse, die in der Ortslage Quartiere haben und in den Obstwiesen und an Waldrändern um Reichertshausen jagen, auch die Flächen um die ehem. Hallen und um das Feld-



gehölz im Norden bejagen, schon auf Grund der geringen Größe der Flächen und der Lage in Richtung der freien, ausgeräumten Feldflur, lassen aber ausschließen, dass es sich um ein essentielles Jagdhabitat handelt.

Prüfung der Verbotstatbestände

*Verbotstatbestand Nr. 1* tritt nicht ein. Es müssen keine Gebäude mehr abgebrochen oder abgebaut werden. Rodungen von Gehölzen, an denen es möglicherweise Fledermausquartiere gibt, sind nicht mehr vorgesehen.

Erhebliche Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken (*Verbotstatbestand Nr. 2*), sind ebenfalls nicht zu erwarten. Innerhalb bzw. im nahem Umfeld können störungsempfindliche Wochenstube- oder Winterquartiere ausgeschlossen werden. Von der Bebauung sind überwiegend Ackerflächen und bereits bebaute Flächen betroffen. Es entsteht ein durchgrüntes Gewerbegebiet mit einer ausgeprägten randlichen Eingrünung. Die Randbereiche können weiterhin bejagt werden, durch die linearen Eingrünungselemente entstehen neue Leitstrukturen für Fledermäuse.

Mit dem Abbau der Hallen gingen vermutlich wenige und nur als Zwischenquartier geeignete Strukturen verloren. Für diese gibt es in der nahen Ortslage von Reichertshausen mit zahlreichen Scheunen, Ställen und Schuppen ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

**4.2.2 Zauneidechse**

Vom südlichen Ortsrand von Reichertshausen sind von früheren Untersuchungen Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. Bei einer ersten Begehung des Gebietes im Januar 2022 wurden einige, für Zauneidechsen als Lebensraum geeignete Habitate im Geltungsbereich festgestellt: Die Ruderalflächen im Umfeld der Hallen im Südwesten, die Wegböschung an der „Möckmühler Straße“ und ggf. auch die Randbereiche um das Feldgehölz am Hochbehälter bieten Zauneidechsen zumindest bereichs- und abschnittsweise geeignete Lebensräume. Die Flächen waren durch die bereits teilweise entfernten Gehölzbestände zuvor in großen Bereichen beschattet, sodass Vorkommen von Zauneidechsen vor allem in den Randbereichen im Westen und ggf. Süden zu erwarten bzw. nicht auszuschließen waren.

Es wurden fünf Begehungen zwischen April und August 2022 durchgeführt um die Flächen auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen. In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine mit den Witterungsbedingungen, Habitatbeschreibungen und Nachweisen zusammengestellt.

Datum Zeit	Witterung	Habitat	[Nr.] Nachweis
27.04.2022 12.00 – 13.00 Uhr	sonnig, 18°C	Böschungsbereich West	[1] Zauneidechse subadult
20.05.2022 10.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, 20-22°C	-	-
23.06.2022 8.30 – 9.30 Uhr	Sonnig bis leicht bewölkt, 22°C	-	-
12.08.2022 7.30 – 8.30 Uhr	Sonnig, 20°C	Böschungsbereich Graben West	[2] ZE Schlüpfling
16.08.2022 12.00 – 13.00 Uhr	Sonnig, 25°C	Lagerfläche Nordwest	[3] Zauneidechse adult
		Böschungsbereich Graben West	[4] ZE Schlüpfling
		Böschungsbereich Graben West	[5] ZE Schlüpfling

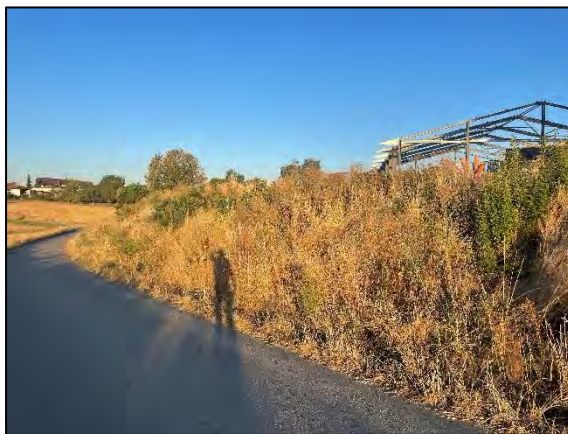
Entlang der Grabenböschungen im Westen und in einer angrenzenden Ruderalfläche gab es bei drei Begehungen Nachweise von Zauneidechsen. Die Fläche am Westrand des Geländes sind als Lebensstätte der Zauneidechse zu bewerten. Der Nachweis von Schlüpflingen zeigt, dass es sich um eine reproduzierende, auf Grund der sehr wenigen Nachweise aber vermutlich kleine Teilpopulation handelt.



*Abb.: Graben am Westrand*

In der dicht bewachsenen Böschung am Feldweg und in den teilweise erst in den letzten Jahren geräumten Flächen auf dem Gelände gab es – trotz intensiver Suche bei 5 Begehungen – keine Nachweise. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Flächen keine Zauneidechsen leben, wenngleich einzelne Eidechsen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Auch im Umfeld des Feldgehölzes am Hochbehälter gab es keine Nachweise, wenngleich es auch dort interessante Habitatstrukturen (Steinriegel mit Reisighaufen, krautige Vegetation, etc.) gibt.

Die Flächen werden als potentielle Lebensstätten bewertet (vgl. Abbildung auf der Folgeseite).



*Abb.: dicht bewachsene, bis vor kurzem noch mit Gehölzen bestandene Böschung am Feldweg (links) und Randbereich des Feldgehölzes am Hochbehälter (rechts)*

Im Westen bestehen über die Grabenböschungen, Graswege und grasbewachsenen Ackerränder Verbindungen zu den nahen Obstwiesen und den Gärten am Ortsrand. Es kann daher angenommen werden, dass die Zauneidechsen im Umfeld von Reichertshausen Teil einer gemeinsamen, lokalen Population sind.



	Nachweis [Nr.]
	Lebensstätte
	Potentielle Lebensstätte

Stadt Neudenu  
 Gemarkung Reichertshausen  
 Bebauungsplan „Tränke“  
 Abbildung: Nachweise und Lebensstätten  
 der Zauneidechse

M 1 : 1.500

### Prüfung der Verbotstatbestände

<b>Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> <p>In den westlichen Randbereichen wurden an drei Terminen Zauneidechsen nachgewiesen. Die Grabenböschungen und die angrenzenden, unbeschatteten Ruderalflächen werden als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet.</p> <p>In den Böschungen entlang des Feldwegs und in den übrigen Ruderalflächen auf dem ehem. landwirtschaftlichen Gelände gab es trotz intensiver Suche keine Nachweise. Diese Flächen und auch die besonnten Randbereiche des Feldgehölzes am Hochbehälter werden als potentielle Lebensstätten bewertet.</p>
<u>Prognose</u> <p>Es soll ein campusartiges Gewerbegebiet mit hohem Grünflächenanteil entstehen.</p> <p>Wo nachgewiesene oder potentielle Lebensstätten zu Bauflächen werden oder im Zuge der Grabenumgestaltung Erdarbeiten vorgenommen werden müssen, kann im Zuge der Baufeldräumung und Geländemodellierung nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit sind die Reptilien deutlich mobiler und können ausweichen.</p>
<u>Vermeidung</u> <p>Siehe Maßnahmenkonzept Zauneidechse.</p>
<b>Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b>

<b>Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>
<u>Situation</u> <p>In den westlichen Randbereichen wurden an drei Terminen Zauneidechsen nachgewiesen. Die Grabenböschungen und die angrenzenden, unbeschatteten Ruderalflächen werden als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet.</p> <p>In den Böschungen entlang des Feldwegs und in den übrigen Ruderalflächen auf dem ehem. landwirtschaftlichen Gelände gab es trotz intensiver Suche keine Nachweise. Diese Flächen und auch die besonnten Randbereiche des Feldgehölzes am Hochbehälter werden als potentielle Lebensstätten bewertet.</p> <p>Im Westen bestehen über die Grabenböschungen, Graswege und grasbewachsenen Ackerränder Verbindungen zu den nahen Obstwiesen und den Gärten am Ortsrand. Es kann daher angenommen werden, dass die Zauneidechsen im Umfeld von Reichertshausen Teil einer gemeinsamen, lokalen Population sind.</p> <p>Ihr Erhaltungszustand wird entsprechend der landesweiten Einstufung<sup>1</sup> mit ungünstig-unzureichend bewertet.</p>

<sup>1</sup> LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg, Stand März 2014.

#### Prognose

Es sind nur wenige Individuen der lokalen Population betroffen. Mit der Bebauung geht ein kleiner Teil der Lebensstätten im Raum dieser Population verloren. Durch die vorgezogen umzusetzenden Maßnahmen ist sichergestellt, dass ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern, erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

#### Vermeidung

Siehe Maßnahmenkonzept.

**Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.**

#### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

##### Situation

In den westlichen Randbereichen wurden an drei Terminen Zauneidechsen nachgewiesen. Die Grabenböschungen und die angrenzenden, unbeschatteten Ruderalflächen werden als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet.

In den Böschungen entlang des Feldwegs und in den übrigen Ruderalflächen auf dem ehem. landwirtschaftlichen Gelände gab es trotz intensiver Suche keine Nachweise. Diese Flächen und auch die besonnten Randbereiche des Feldgehölzes am Hochbehälter werden als potentielle Lebensstätten bewertet.

##### Prognose

Die bisherigen Lebensstätten werden zum Teil bebaut und zum Teil für die naturnahe Gestaltung des Grabens umgestaltet. Die Lebensstätten gehen damit – zumindest vorübergehend – verloren. Mit den großen randlichen Grünflächen, den naturnah umgestalteten Bereichen entlang des Grabens und voraussichtlich auch den innerhalb des campusartig bebauten Gewerbegebiets von der Bebauung freizuhaltenen Flächen, werden mittelfristig in großem Umfang für Zauneidechsen geeignete Lebensräume wiederhergestellt bzw. neu entstehen.

Der Zeitpunkt der Bebauung der einzelnen Bauflächen und damit auch die Umsetzung der randlichen Eingrünung sowie der Anlage der Grünflächen ist noch nicht absehbar.

Zwischenzeitlich könnte damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet sein.

Um dem entgegenzuwirken, werden die unten aufgeführten CEF-Maßnahmen umgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass durchgehend ausreichend geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen, von denen sich die Tiere künftig wieder auf das gesamte Gebiet verbreiten können.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

##### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Siehe Maßnahmenkonzept auf den Folgeseiten.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## Maßnahmenkonzept Zauneidechse

*Bevor mit der Vergrämung der Zauneidechsen begonnen wird, müssen Ersatzlebensstätten hergerichtet und diese sich entsprechend entwickelt haben, um als Ersatzlebensraum geeignet zu sein. Dies dauert in jedem Fall eine Vegetationsperiode, sodass dringend empfohlen wird, die folgend beschriebenen Maßnahmen zeitnah anzulegen, um für einen heute noch nicht feststehenden Baustart keine bauzeitlichen Verzögerungen zu erzeugen.*

Als **Ersatzlebensstätten** werden die öffentliche Grünfläche am Biotop (Pfg 5) mit rd. 2.015 m<sup>2</sup> sowie ein rd. 25 m breiter Streifen des angrenzenden, außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Grundstücksteils des Flst.Nr. 330 (rd. 2.400 m<sup>2</sup>) hergerichtet und entwickelt.

Die Flächen werden hierzu zunächst mit einer Magerwiesenmischung gesicherter Herkunft eingesät. In die Fläche verteilt werden an besonnten Standorten insgesamt 15 kombinierte Stein-, Totholz-, Reisig- und Altgrashaufen angelegt, die teilweise in den Untergrund eingebunden werden. Bei den Steinschüttungen ist auf eine unterschiedliche Körnung zu achten, wobei der Anteil an Steinmaterial gegenüber den Holzstrukturen geringgehalten werden soll. Aus den Baufeldern abgeräumtes Stein- und Holzmaterial kann hierzu ebenfalls verwendet werden. An den Haufen können Sandlinsen ergänzt werden.

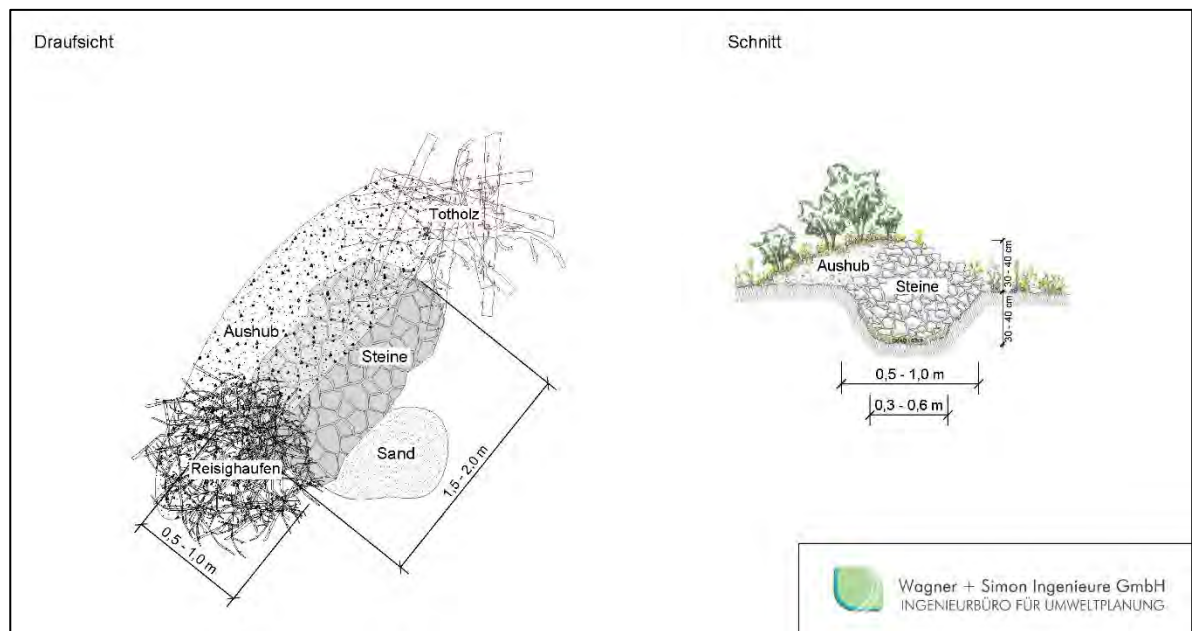


Abb.: Schemenskizze Alt- und Totholzhaufen (unmaßstäblich)

Zur Thermoregulation werden insgesamt rd. 10 % der Flächen, vorzugsweise nördlich der jeweiligen Habitatstrukturen, mit niedrigwachsenden Gebüschgruppen ergänzt.

Die Flächen werden künftig zweimal jährlich gemäht, das Mähgut abgeräumt. Jeweils rd. 10 % der Flächen werden von der Mahd ausgespart und als Altgrasstreifen oder Altgrasinseln belassen, sodass für das Folgejahr Altgrasstrukturen als zusätzliche Versteck- und Jagdmöglichkeit stehen bleiben. Sie werden erst im Folgejahr wieder mitgemäht. Die nicht gemähte Fläche wird jährlich gewechselt.



333  
A

332

WEG

331

GFV

Kombinierte Stein- und Totholzhaufen herstellen  
insgesamt 15 St.




Gebüschgruppen pflanzen

Ansaat Magerwiese  
mit Saatgut gesicherter Herkunft

Tränke

330

A

-  Pflanzung Heckenstreifen und Gebüsche
-  Kombinierte Stein-, Sand- und Totholzhaufen
-  Ansaat Magerwiese

Stadt Neudenu  
Gemarkung Reichertshausen  
Bebauungsplan „Tränke“  
Lageplan Ersatzlebensraum Zauneidechen

M 1 : 500

Projektnr.: 22029

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

### Vergrämung

Um zu verhindern, dass Eidechsen zu Schaden kommen, sind sie aus den künftigen Bauflächen und den Flächen, die für die Grabenumgestaltung beansprucht werden, in Richtung der herzustellenden Ersatzlebensräume zu vergrämen bzw. zu verbringen. Zudem muss eine Rückwanderung in den Baubereich verhindert werden.

*In den künftigen Baufeldern werden Bäume und Sträucher, die nicht erhalten bleiben, im Winterhalbjahr (1.10 bis 28.02) gefällt bzw. auf den Stock gesetzt. Holz und Astwerk werden abgeräumt. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben im Boden.*

*Nachdem die angelegten Ersatzlebensstätten (siehe oben) soweit entwickelt sind, dass sie als Lebensraum geeignet sind, werden die Zauneidechsen aus den heutigen Lebensstätten vergrämt bzw. in die Ersatzlebensstätten verbracht.*

*Die als Lebensstätten gekennzeichneten Flächen innerhalb der künftigen Bauflächen und der Flächen, die für die Grabenumgestaltung beansprucht werden müssen, werden hierfür im Winterhalbjahr möglichst kurz gemäht, das Mähgut wird vollständig und möglichst sorgfältig abgeräumt. Das gilt gleichermaßen für die Ruderalflächen um die ehem. Gebäude, als auch für die Böschung südlich davon.*

*Herumliegende Steine, loser Schutt, Astteile, Folien, etc. – also alles, worunter sich Zauneidechsen verstecken könnten – werden aus den Flächen geräumt. Die Baufelder sind damit zu Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen Ende März oder Anfang April weitgehend frei von Deckungsstrukturen. Halten sich Tiere in den Vergrämungsflächen auf, werden sie ob der fehlenden Deckung zum Teil schon von alleine aus den Flächen in Richtung der Ersatzlebensstätten abwandern, sobald sie aus der Winterstarre erwachen.*

*Um die Abwanderung in die gewünschte Richtung zu erleichtern und zu lenken, wird zwischen den heutigen Lebensstätten und den Ersatzlebensstätten eine Art Wanderkorridor eingerichtet. Dabei handelt es sich um einen Grünstreifen am Rande der künftigen Baufläche (siehe Maßnahmen-skizze), der zu den künftigen Baufeldern hin mit Reptilienzäunen gezäunt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Abwanderung nicht in die ggf. brachliegenden, künftigen Baufläche erfolgt.*

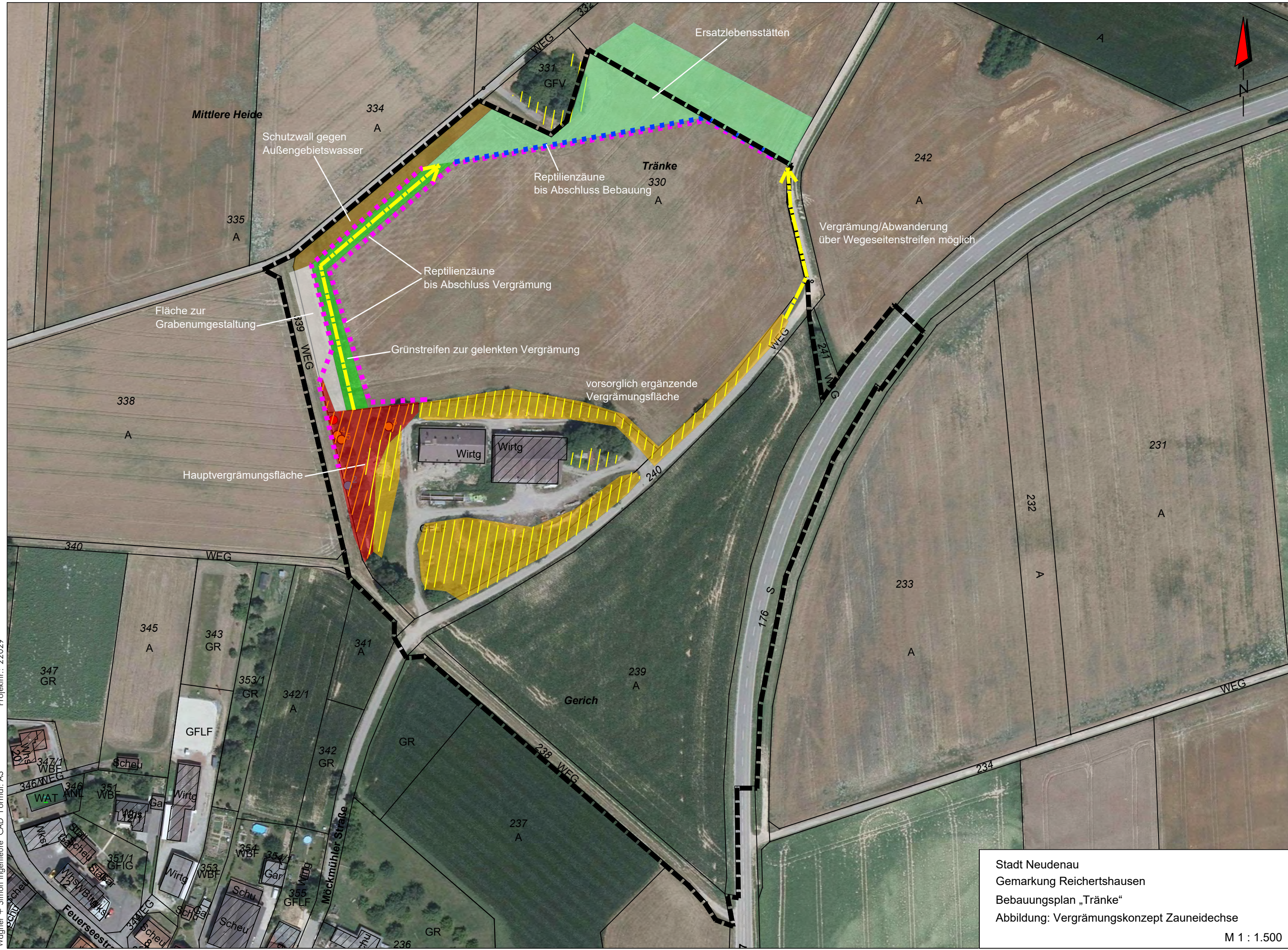
*Die in der Maßnahmenskizze als „Hauptvergrämungsflächen“ gekennzeichneten Bereiche – also die tatsächlichen Lebensstätten, in denen es Nachweise gab – werden Ende März/Anfang April mit schwarzer Folie oder Vlies abgedeckt. Nach ca. drei Wochen werden die Folien unter Beisein einer Umweltbaubegleitung abgenommen. Noch auftauchende Reptilien und sonstige Kleintiere werden mittels Hand- oder Schwammfang abgefangen und in die Ersatzlebensstätten verbracht.*

*In den „ergänzenden Vergrämungsflächen“ – den potentiellen Lebensstätten ohne Nachweise – wird auf eine Folienabdeckung verzichtet. Diese Flächen werden zwischen Anfang April und Ende April an zunächst mindestens 3 Terminen von Fachkundigen bei geeigneten Witterungsbedingungen begangen und auf Zauneidechsen abgesucht. Aufgefundene Zauneidechsen und sonstige Kleintiere werden per Hand oder mittels Schwamm gefangen und in die Ersatzlebensstätten verbracht.*

*Werden bei der dritten Begehung noch Zauneidechsen innerhalb der Vergrämungsflächen angetroffen, sind weitere Abfangtermine vorzunehmen, bis an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Terminen keine Eidechsen mehr gefunden werden.*

*Ende April, spätestens jedoch Anfang Mai, wird unmittelbar nach der Abnahme der Folien in den künftigen Bauflächen und für die Grabenumgestaltung beanspruchten Flächen, die Lebensstätten waren, streifenweise der Oberboden abgeschoben. Dabei wird von Osten in Richtung des Grabens im Westen vorgegangen. Ggf. noch vorhandene Wurzelstöcke werden gezogen. Die Arbeiten erfolgen wiederum unter Begleitung von Fachkundigen, die die abzuschiebenden Streifen vorab jeweils nochmal auf Zauneidechsen kontrollieren.*





Mittlere Heide

Ersatzlebensstätten

Schutzwall gegen Außengebietswasser

Reptilienzäune bis Abschluss Bebauung

Tränke 330 A

Vergrämung/Abwanderung über Wegeseitenstreifen möglich

Reptilienzäune bis Abschluss Vergrämung

Fläche zur Grabenumgestaltung

Grünstreifen zur gelenkten Vergrämung

vorsorglich ergänzende Vergrämungsfläche

Hauptvergrämungsfläche

Wirtg

Wirtg

Gerich

Stadt Neudenu  
 Gemarkung Reichertshausen  
 Bebauungsplan „Tränke“  
 Abbildung: Vergrämungskonzept Zauneidechse  
 M 1 : 1.500

Projekt Nr.: 22029  
 Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

*Alternativ kann die Vergrämung, wie oben beschrieben, auch im Zeitraum Mitte August bis Anfang September erfolgen. Dazu sind die Flächen zusätzlich von Beginn der Vegetationsperiode bis zur Vergrämung regelmäßig zu mähen oder zu mulchen.*

*Nach dem Abschieben des Oberbodens können die Reptilienzäune, die nur zur Lenkung der Vergrämung dienen, abgebaut werden. Die Zäune zwischen den Ersatzlebensstätten und den Bauflächen bleiben erhalten, bis die angrenzenden Flächen bebaut sind. Eine Rückwanderung der Eidechsen in die Baufelder wird damit vermieden.*

Die Anlage der Ersatzlebensstätte außerhalb des Geltungsbereichs und die Vergrämungsmaßnahmen, die sich auf Grund fehlender bodenrechtlicher Relevanz nicht im Bebauungsplan festsetzen lassen, werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt gesichert. Darin wird auch vereinbart, dass ggf. notwendige Änderungen am Vergrämungskonzept, z.B. auf Grund bauzeitlicher Verschiebungen, nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Mosbach, den 13.04.2023



## **Anlagen**

Peter Baust, Tabelle Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Tränke“ in Neudenau, Juli 2022  
Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen								
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen						
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6	7
																		28.02.22	07.03.22	07.04.22	02.05.22	10.05.22	30.05.22	23.06.22
												10:00-11:00 Uhr 1°C sonnig	18:00-19:30 Uhr Rebhuhnbegehung mit KA	8:45-9:30 Uhr 8°C bedeckt, später Regen	8:00-8:45 Uhr 11°C leicht bedeckt	9:15-10:00 Uhr 20°C sonnig	7:15-8:15 Uhr 4-10°C sonnig	7:45-8:45 Uhr 17°C leicht bedeckt						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X		X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X							X		X	
3	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Bf	V	↑	s	3	-	-	X	X	N					X				X			
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X						X		X	X	
5	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	-	2	X	-	B		X					X		X	X	
6	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X							X		X		
7	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X							X	
8	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X					X		X		X	
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B				X			X		X		X	
10	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B		X			X		X		X		X	
11	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B	X						X		X		X	
12	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X							X	
13	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X									X		
14	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X											
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X					X		X		X	
16	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X							X				
17	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X						X					
18	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X		X		X	
19	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B		X					X		X		X	
20	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X										X	
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X			X	X	
22	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N				X							X	
23	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				X					X		X	
24	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N				X				X		X	X	
25	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X						X					
26	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	N				X				X				
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X							X	
28	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X				X		X	X	
29	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	X						X				X	
30	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N				X					X			
31	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	V	=	mh	-	-	-	X	-	B							X		X		X	
32	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N				X				X			X	
33	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B	X						X		X		X	
34	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X					X		X		X	
35	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X				X		X		
36	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Re	1	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-												nicht festgestellt	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50% ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

= Brutb. mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

# Projekt: 22029 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tränke“ in Neudenau

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6621 SO, 6622 SW, 6721 NO und 6722 NW und der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6621, 6622, 6721, 6722
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in (6721 SW+NO+SO)</b> Fundangabe in 6622, (6721) Sommerfunde in (6621 NW+SW+SO), (6722 NW) Wochenstube in 6721 NO+SO
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			6721 <sup>8</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup>
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6622 SW+NO+SO</b> 6721 <sup>8</sup> , 6720/ 6721 <sup>10</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Sommerfund in (6621 SO) 6721/ 6722 <sup>9</sup>
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		6721 <sup>8</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein, Neckargemünd 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kocherturm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>10</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

# Projekt: 22029 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tränke“ in Neudenau

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6721 <sup>11</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup>
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			<b>Funde in 6622 SW+NO+SO</b> Sommerfunde in 6622 SW, (6721 NO) Winterfunde in 6622 SW 6720/ 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>12</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<b>Funde in 6621, 6622, 6722 (NW+SW)+NO</b> Fundangabe in 6621, 6622, (6721), 6722 Sommerfunde in 6722 NW Winterfunde in 6622 NW+SW Wochenstube in 6621 SO, 6622 NW+ SW 6721 <sup>13</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup>
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		6721 <sup>11</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup> ,
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6721 <sup>11</sup> , 6720/ 6721 <sup>10</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup>
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			<b>Funde in 6622 SW, 6721 SW+(NO)</b> Sommerfunde in 6721 SW+ NO 6721 <sup>11</sup> , 6720/ 6721 <sup>10</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			6721 <sup>8</sup> , 6720/ 6721 <sup>10</sup>
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6622 SW+(NO)+SO</b> Wochenstube in 6622 NO+ SO+ SW 6720/ 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>12</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup>
<b>Reptilien<sup>14</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6621 NW+ SO, 6622 NW+ SW+ SO, 6721 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in (6621 SO), 6622 NW+ SW+ SO, 6721 NW+ NO 6721 <sup>15</sup>
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6621 NW+ SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6621 SO), (6622 SW), 6721 NW+ NO, 6722 NW+ SW, (6722 NW) Fundangabe in 6621, 6622, 6721, 6722
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				

<sup>11</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>12</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009. Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall- Kochendorf, Neckargemünd 2009.

<sup>13</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall- Kochendorf, Neckargemünd 2009.

<sup>14</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>15</sup> Bahnhofsareal Oedheim saP Bericht 100529.pdf, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenacker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

# Projekt: 22029 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tränke“ in Neudenu

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6621 NW+ SO) Fundangabe in (6621), 6622
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in (6621 SO)
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in (6621 SO)
<b>Schmetterlinge<sup>16 17</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6621), (6622), (6721), 6722 6721 SW <sup>18</sup> , 6721/ 6722 <sup>19</sup>
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>20</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>21</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>22</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>23</sup>	2	X				

<sup>16</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>17</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>18</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

<sup>19</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Ausbau der L1088 in Neuenstadt/ Kocher, Filderstadt 2009.

<sup>20</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>21</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>22</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>23</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

**Projekt: 22029 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tränke“ in Neudenau**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>24</sup>	3		X			Fundangabe in 6621 SO Fundangabe in (6621), (6622), (6721)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>24</sup> Sebal, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.